

Österreich – Frankreich: Bewertung von Studien und akademische Anerkennung von Studienabschlüssen

ZITAT

Rahmenübereinkommen zwischen der Österreichischen Universitätenkonferenz (uniko) und der Österreichischen Fachhochschul-Konferenz (FHK) einerseits und der Conférence des présidents d'université (CPU) und der Conférence des directeurs des écoles françaises d'ingénieurs (CDEFI) andererseits über die Bewertung von Studien und die akademische Anerkennung von Studienabschlüssen

Unterzeichnung: 21. Juni 2010, Paris
Verlautbarung: intern
In-Kraft-Treten: 22. Juni 2010
Authentische Sprachfassungen: Deutsch, Französisch

TEXT

Die Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) und die Österreichische Fachhochschul-Konferenz (FHK) für Österreich, die Conférence des présidents d'université (CPU) und die Conférence des directeurs des écoles françaises d'ingénieurs (CDEFI) für Frankreich,

- unter Berücksichtigung des österreichisch-französischen Kulturabkommens, unterzeichnet am 15. März 1947 in Wien;
- unter Berücksichtigung der Niederschrift der 15. Tagung des Gemischten österreichisch-französischen Kulturkomitees, unterzeichnet am 18. März 1997 in Wien;
- unter Berücksichtigung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region, unterzeichnet am 11. April 1997 in Lissabon;
- unter Berücksichtigung der Ziele des Bologna-Prozesses und durch die Annahme der gemeinsamen Erklärung über die Schaffung eines europäischen Hochschulraumes,

- insbesondere hinsichtlich der Einrichtung international vergleichbarer Studiengänge und der Einführung des European Credit Transfer System (ECTS);
- unter Berücksichtigung des Wunsches, den Austausch zwischen österreichischen und französischen Hochschuleinrichtungen zu fördern;
 - unter Berücksichtigung des Umstands, dass es erstrebenswert ist, österreichischen und französischen Studierenden, die zum Studium an Hochschuleinrichtungen in Österreich und Frankreich zugelassen sind, den Zugang zum Studium oder die Fortsetzung des Studiums an einer Hochschuleinrichtung des Partnerstaates zu erleichtern, einschließlich der Möglichkeit, dort eine Hochschulqualifikation zu erwerben;
 - in Hinblick auf die guten Erfahrungen mit der Anwendung des Rahmenübereinkommens vom 1. März 2002;

sind übereingekommen, auf der Basis der Gegenseitigkeit und unter Beachtung der Autonomie der Hochschuleinrichtungen das vorliegende Rahmenübereinkommen über die Bewertung von Studien und die akademische Anerkennung von Studienabschlüssen und akademischen Graden zu unterzeichnen.

Artikel 1

Gegenstand des Rahmenübereinkommens

1.1. Gegenstand dieses Rahmenübereinkommens ist es, Grundsätze und Vorgangsweisen der Bewertung von Studien und der Anerkennung von erzielten Studienabschlüssen und erworbenen akademischen Graden in Hinblick auf die Aufnahme oder Fortsetzung der Studien an einer Hochschuleinrichtung des Partnerstaates festzulegen.

1.2. Das Rahmenübereinkommen beruht einerseits auf der Anerkennung der jeweiligen Besonderheiten der Hochschuleinrichtungen und der in den beiden Vertragsstaaten eingerichteten Ausbildungen sowie andererseits auf dem gegenseitigen Vertrauen, das die Vertragsparteien in die Qualität der im Partnerstaat durchgeführten Studien setzen.

1.3. Das Rahmenübereinkommen umfasst alle ordentlichen Studien, die an Hochschuleinrichtungen eingerichtet sind, welche Mitglieder der uniko und der FHK sind, sowie alle Studien an einer Mitgliedshochschule der CPU und der CDEFI, in deren Rahmen ein staatlich anerkannter Hochschulabschluss erworben wird.

1.4. Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass es keine Grundlage zur Annahme eines wesentlichen Unterschiedes im Sinne des Artikels IV.1 des Lissabonner Anerkennungsübereinkommens hinsichtlich einander grundsätzlich entsprechender Studien gibt. Die Studienabteilungen verpflichten sich, dieselben Grundsätze der Anerkennung von Studienleistungen anzuwenden, unabhängig davon, ob die Studienleistungen in Frankreich oder Österreich erbracht wurden.

1.5. Bei jeder Entscheidung hinsichtlich der Zulassung zur Fortsetzung des Studiums an einer Hochschuleinrichtung des Partnerstaates stützen sich die zuständigen Behörden auf die im Rahmen des ECTS erzielten Anrechnungspunkte. Es obliegt jedoch der aufnehmenden Hochschuleinrichtung, den Inhalt der im Partnerstaat durchgeführten und anerkannten Studienleistungen im Hinblick auf den Antrag auf Fortsetzung des Studiums zu bewerten und allenfalls um die Erbringung erforderlicher zusätzlicher Nachweise zu ersuchen.

Artikel 2

Grade und Diplome

Die Grade und Diplome, auf die sich vorliegendes Rahmenabkommen bezieht, sind folgende:

- Reifezeugnis, „Baccalauréat“ und das „Diplôme d'accès aux études universitaires“ (DAEU)
Das österreichische Reifezeugnis und das französische Baccalauréat und das französische Diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU), die den Zugang zur Hochschulbildung in den beiden Staaten ermöglichen,
- Kurzstudien
In Frankreich das diplôme universitaire de technologie (DUT) und das brevet de technicien supérieur (BTS), welche nach der Absolvierung von Studien im Ausmaß von 120 ECTS-Anrechnungspunkten vergeben werden,
- Bachelor-Grade und Diplôme de licence
Der Bachelor-Grad nach österreichischem System und das Diplôme de licence nach französischem System nach Abschluss eines Studiums aufgrund von 180 ECTS-Anrechnungspunkten; in Österreich in Ausnahmefällen nach 240 ECTS-Anrechnungspunkten,
- Diplomstudien
In Österreich der Diplomgrad nach Abschluss eines mindestens vier Studienjahre bzw. 240 ECTS-Punkte umfassenden Diplomstudiums,
- Master-Abschlüsse
In Frankreich der Master-Abschluss, der zum Master-Grad aufgrund eines 300 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Studiums führt. Er wird nach Abschluss eines 120 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Studiums verliehen, das den Erwerb der Licence als Zulassungsvoraussetzung hat.
In Österreich der aufgrund eines 240-360 ECTS-Anrechnungspunkte umfassendes Studiums zum Master-Grad führende Master-Abschluss. Er wird nach Abschluss eines 60-120 ECTS-Anrechnungspunkte umfassenden Studiums verliehen, das den Erwerb des Bachelor als Zulassungsvoraussetzung hat.
- Ingenieurdiplome
In Frankreich der zum Master-Grad führende Ingénieur-Abschluss aufgrund eines Studiums von 300 ECTS-Anrechnungspunkten.
In Österreich der Master-Abschluss, der zum akademischen Grad des Diplom-Ingenieurs bzw. der Diplom-Ingenieurin oder des Masters auf der Basis von 240-360 ECTS-Anrechnungspunkten führt,
- Das Doktorat

Artikel 3

Zugang zum cycle de licence in Frankreich bzw. zum Bachelor- oder Diplomstudium in Österreich

Unter Berücksichtigung der in jeder der beiden Vertragsparteien bestehenden Zulassungsvoraussetzungen können

3.1. Inhaber/innen eines österreichischen Reifezeugnisses oder mangels eines solchen eines gleichwertigen Zulassungstitels die Zulassung zum Studium des ersten Jahres des französischen premier cycle universitaire, des ersten Jahres an einem institut universitaire de technologie (IUT) oder des ersten Jahres einer section de techniciens supérieur (STS) beantragen;

3.2. Inhaber/innen eines französischen baccalauréat, eines diplôme d'accès aux études universitaires (DAEU) oder mangels solcher Qualifikationen eines gleichwertigen Zulassungstitels die Zulassung zum ersten Jahr des Bachelor- bzw. Diplomstudiums an einer österreichischen Hochschuleinrichtung beantragen.

Artikel 4

Zugang zum cycle de Master in Frankreich bzw. zum Masterstudium in Österreich

Unter Berücksichtigung der in jeder der beiden Vertragsparteien bestehenden Zulassungsvoraussetzungen können

4.1. Absolvent/inn/en eines österreichischen Bachelorstudiums bzw. Studierende, die drei Studienjahre eines entsprechenden Diplomstudiums erfolgreich absolviert bzw. 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben, die Zulassung zum Masterstudium in Frankreich beantragen (bei einem Bachelorstudium von 240 ECTS-Anrechnungspunkten können Teile im Einzelfall für das Masterstudium anerkannt werden);

4.2. Inhaber/innen einer französischen licence oder eines gleichwertigen Diploms die Zulassung zum Masterstudium in Österreich bzw. zum vierten Studienjahr eines Diplomstudiums in Österreich beantragen.

Artikel 5

Zugang zum Doktoratsstudium in Frankreich und in Österreich

Unter Berücksichtigung der in jeder der beiden Vertragsparteien bestehenden Zulassungsvoraussetzungen können

5.1. Absolvent/inn/en eines österreichischen Masterstudiums oder eines gleichwertigen Diplomstudiums die Zulassung zur Vorbereitung eines französischen Doktorats beantragen;

5.2. Inhaber/innen eines französischen Masterdiploms die Zulassung zum österreichischen Doktoratsstudium beantragen.

Artikel 5b

Die Doktorate nach französischem und nach österreichischem System sind gleichwertig.

Artikel 6

Zulassung zur ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung in Österreich und Frankreich

Unter Berücksichtigung der in jeder der beiden Vertragsparteien bestehenden Zulassungsvoraussetzungen können

6.1. Inhaber/innen eines österreichischen Reifezeugnisses oder mangels eines solchen eines gleichwertigen Zulassungstitels die Zulassung zum Studium des ersten Jahres des Vorbereitungslehrgangs (cycle préparatoire) an französischen Ingenieurschulen (écoles d'ingénieurs) beantragen;

6.2. Inhaber/innen eines französischen Baccalauréats, eines DAEU oder mangels solcher Qualifikationen eines gleichwertigen Zulassungstitels die Zulassung zum ersten Studienjahr ingenieurwissenschaftlicher des Bachelor- bzw. Diplomstudien in Österreich beantragen;

6.3. Studierende einer in Österreich nach zwei Studienjahren bzw. nach 120 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegenden ersten Diplomprüfung die Zulassung zum ersten Jahr des cycle ingénieur beantragen;

6.4. Absolvent/inn/en des französischen concours d'entrée in den écoles d'ingénieurs nach zweijährigem Studium im Rahmen von Vorbereitungsklassen an Grandes Écoles (CPGE), d.h. nach Erwerb von 120 ECTS-Anrechnungspunkten, Inhaber/innen eines diplôme universitaire de technologie (DUT), eines Brevet de technicien supérieur (BTS) oder eines gleichwertigen Diploms die Zulassung zum dritten Studienjahr ingenieurwissenschaftlicher Bachelor- bzw. Diplomstudien in Österreich beantragen;

6.5. Absolvent/inn/en eines nach drei Studienjahren abgeschlossenen österreichischen Bachelorstudiums bzw. Studierende, die drei Studienjahre eines entsprechenden Bachelor- bzw. Diplomstudiums erfolgreich absolviert bzw. 180 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben, die Zulassung zum ersten Jahr des cycle ingénieur beantragen. Bei einem Bachelorstudium von 240 ECTS-Anrechnungspunkten kann die Zulassung zum zweiten Jahr des cycle ingénieur beantragt werden. Jedoch können die für die Zulassung zuständigen Gremien im Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen des Studierenden andere Modalitäten der Zulassung vorschlagen, in deren Rahmen bis zu ein Studienjahr anerkannt werden kann;

6.6. Inhaber/innen einer französischen licence oder eines gleichwertigen Diploms die Zulassung zum vierten Studienjahr ingenieurwissenschaftlicher Diplomstudien bzw. zum ersten Jahr des Masterstudiums in Österreich beantragen.

Artikel 7

Studien, die ein nicht vollständiges Licence-/Bachelor- bzw. Masterstudium umfassen

Von Studierenden erworbene und im Herkunftsstaat anerkannte ECTS-Anrechnungspunkte, die ein nicht vollständiges Licence-/Bachelor- bzw. Masterstudium umfassen, werden von der aufnehmenden Institution in gleicher Weise wie die Zulassungsanträge von Studierenden der aufnehmenden Institution behandelt.

Die aufnehmende Institution bestimmt das Gebiet/Fach und das Studienprogramm, welches der/die Studierende aufnehmen kann, sowie die Anzahl der ECTS-Anrechnungspunkte, die zu den gleichen Bedingungen wie für Studierende der aufnehmenden Institution vergeben werden können.

Die in Österreich nach zwei Studienjahren bzw. nach 120 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegende erste Diplomprüfung wird in Frankreich für die Weiterführung der Studien anerkannt.

Die Ausbildung an den classes préparatoires der grandes écoles wird von den österreichischen Hochschuleinrichtungen für die Weiterführung der Studien anerkannt. Sie umfasst bis zu 120 ECTS-Anrechnungspunkte von Seiten der aufnehmenden Institution.

Artikel 8

Die Bestimmungen dieses Rahmenübereinkommens beziehen sich nicht auf die im Zusammenhang mit den Diplomen stehende berufliche Anerkennung bei reglementierten Berufen.

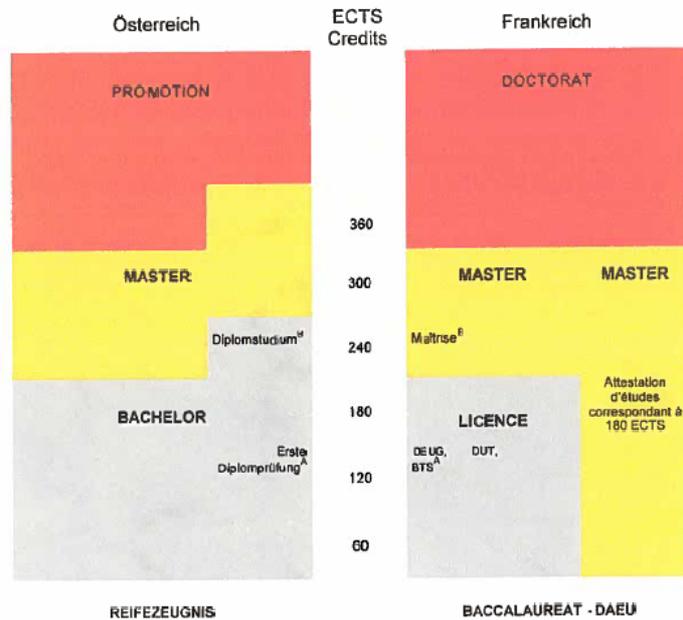
Artikel 9

Das vorliegende Rahmenübereinkommen wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Es kann jederzeit in gegenseitigem Einverständnis zwischen den Vertragsparteien geändert werden. Zu diesem Zweck informiert jede Vertragspartei die andere über substantielle Änderungen ihres Studiensystems.

Das Rahmenübereinkommen kann von jeder der Vertragsparteien unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist schriftlich gekündigt werden.

ANHANG
Vergleich zwischen den französischen und österreichischen Abschlüssen¹



A. Die in Österreich nach zwei Studienjahren bzw. nach 120 ECTS-Anrechnungspunkten abzulegende „erste Diplomprüfung“ ist ein Zwischenabschluss in den Diplomstudien. Die angeführten französischen Abschlüsse werden nach der Absolvierung von Studien im Ausmaß von 120 ECTS-Anrechnungspunkten vergeben und berechtigen zum Studium des Grads der Licence.

B. In Österreich führen Diplomstudien zum Diplomgrad (z.B. Magister-Grad) nach Abschluss eines mindestens 240 ECTS-Punkte bzw. 4 Studienjahre umfassenden Studiums. Die französische „Maitrise“ ist ein Abschluss zwischen dem Grad der Licence und des Masters.

¹ In besonders geregelten Fällen können in je dem der beiden Staaten Abweichungen hinsichtlich Gliederung oder Dauer vorkommen.